

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates  
(SR/012/2010)

Sitzung am: 06.05.2010

Beschluss zu: V0358/09

### **Gegenstand:**

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz

### **Beschluss:**

Aufgrund von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (GVBl. S. 328 ff.), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz nebst Entgeltliste auf der Grundlage der Entgeltkalkulation.

### **Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz**

**Vom 6. Mai April 2010**

Aufgrund von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltpflicht
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage:

Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Krematorium Dresden-Tolkewitz.

## **§ 2**

### **Entgeltspflicht**

- (1) Für die Benutzung des städtischen Krematoriums Dresden-Tolkewitz sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wird ein Entgelt erhoben.  
(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage).

## **§ 3**

### **Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner**

- (1) Schuldnerin/Schuldner des Entgeltes ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber oder die/der zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.  
(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Erbringung der Leistung.  
(2) Das Entgelt wird nach der Abnahme bzw. der Vollendung der Leistung fällig. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt durch Rechnungsstellung.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

Die Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner haben zur Rechnungslegung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Anlage:

### **Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz**

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen.

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.   | Einäscherung inkl. Aschekapsel              |            |
| 1.1. | einer/eines Verstorbenen älter als 13 Jahre | 145,56 EUR |

1.2.	eines Kindes 2 Jahre bis 13 Jahre	80,38 EUR
1.3.	eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt)	71,80 EUR
1.4.	Fehlgeburten (Krankenhäuser)	80,38 EUR
1.5.	Eilzuschlag	17,60 EUR
1.6.	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 100 cm Länge	80,38 EUR
1.7.	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 200 cm Länge	145,56 EUR
2.	Verwaltungsaufwand	
2.1.	Postversand von Urnen (Inland)	21,14 EUR
2.2.	Postversand von Urnen (Ausland) <sup>1</sup>	21,14 EUR
2.3.	Urnenverwahrung im Krematorium über vier Wochen, je angefangener Monat	21,14 EUR

<sup>1</sup> bzw. Aufwand

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Helma Orosz  
Vorsitzende